

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Bebauungsplan Nr. 124 „Buchholzberg“
der Gemeinde Kürten**



MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 124 „Buchholzberg“
der Gemeinde Kürten

Auftraggeber:



Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2521

Warstein-Hirschberg, November 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
3.0 Vorhabensbeschreibung	7
3.1 Lage des Plangebietes	7
3.2 Bebauungsplan	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	11
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	13
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	13
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	13
6.2.1 Ortsbegehung	13
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	21
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	21
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	21
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	21
6.3.2 Darstellung der potenziellen Konfliktarten	22
6.4 Ergebnis	28
7.0 Zusammenfassung	29
Quellenverzeichnis	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Buchholzberg“ der Gemeinde Kürten.....	8
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes.....	9
Abb. 4	Zufahrt im Plangebiet.....	10
Abb. 5	Wohngebäude im Plangebiet.....	10
Abb. 6	Lagerhalle im Plangebiet.....	10
Abb. 7	Gartenbereich mit Gehölzfällung nach Sturmschaden.....	10
Abb. 8	Grünfläche mit Gehölzbestand.....	10
Abb. 9	Grünland mit Gehölzen an der Böschung.....	10
Abb. 10	Einflugmöglichkeit am Gebäude.....	14
Abb. 11	Zugang zum Gebäude im Bereich der Holzverkleidung.....	14
Abb. 12	Lage der Naturschutzgebiete	16
Abb. 13	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	17
Abb. 14	Lage der Biotopkatasterflächen.....	18
Abb. 15	Lage der gesetzlich geschützten Biotope.....	19
Abb. 16	Lage der Biotopverbundflächen	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 124 „Buchholzberg“ der Stadt Kürten.....	12
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	13
Tab. 3	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	23

Veranlassung und Aufgabenstellung

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 124 „Buchholzberg“ ist die planungsrechtliche Sicherung der baulichen Bestandssituation. Das Plangebiet wurde in den vergangenen Jahrzehnten in unterschiedlicher Weise genutzt. Derzeit befinden sich im Plangebiet zwei Wohnhäuser sowie zwei Lagerhallen, die durch einen gewerblichen Betrieb (Garten- und Landschaftsbaubetrieb) genutzt werden. Es handelt sich somit um eine historisch gewachsene Gemengelage.

Von den ca. 11.650 m², die der Geltungsbereich umfasst, sind derzeit lediglich ca. 1.000 m² mit baulichen Anlagen versehen. Aufgrund der bewegten Topografie und der damit verbundenen schwierigen Erschließungssituation soll durch den Bebauungsplan lediglich der Bestand gesichert werden. Größere Erweiterungs- und Nachverdichtungsmöglichkeiten sollen nicht geschaffen werden.

Die Eigentümer der Grundstücke im Plangebiet haben bei der Gemeinde Kürten einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes eingereicht. Der Rat der Gemeinde Kürten hat am 29.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 im Bereich „Buchholzberg“ beschlossen, um den vorhandenen Bestand zu sichern.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten weist für das Plangebiet aktuell Wohnbauflächen aus. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll zu gemischten Bauflächen geändert werden. Daher wird eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt (LOTH 2024A).

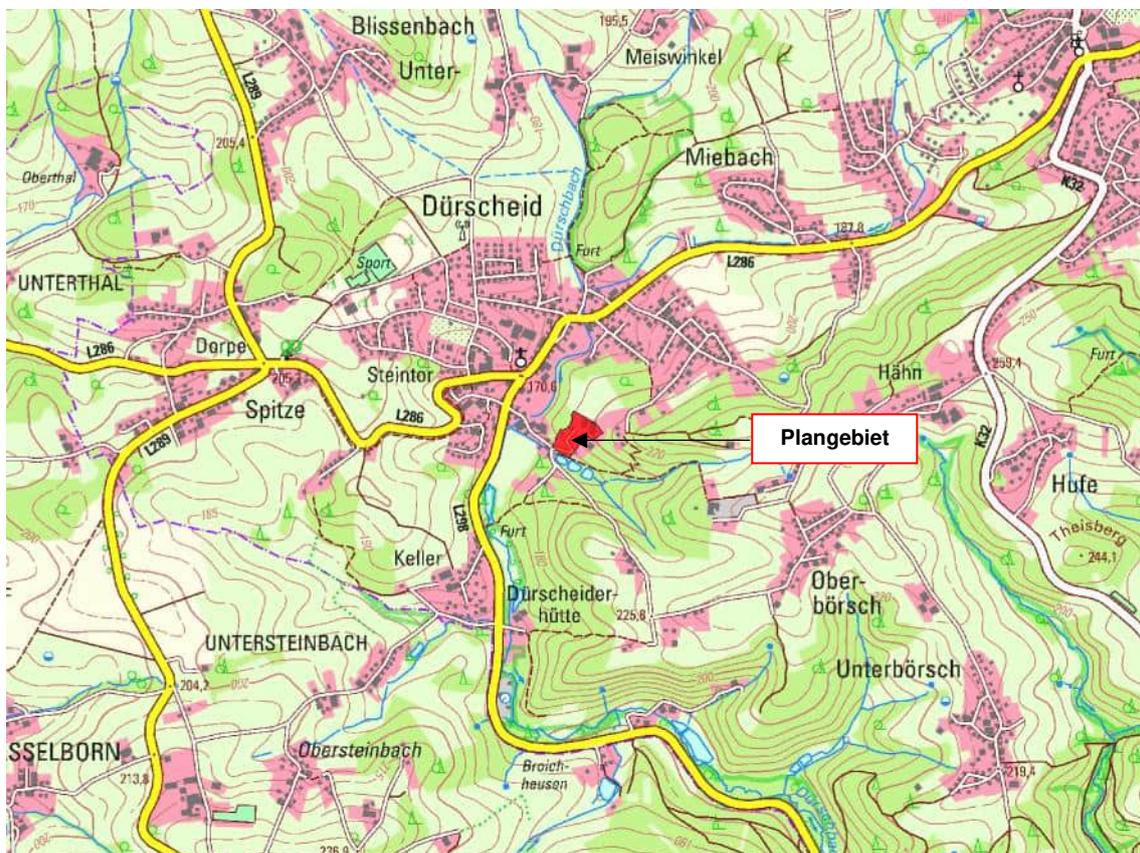


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand der Ortschaft Dürscheid im Stadtgebiet von Kürten. Das ca. 1,16 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Engeldorf Flur 1 die Flurstücke 1854 (tlw.), 2835, 3100 und 3102.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden befindet sich eine größere Wiesen-/Weidefläche,
- im Osten befinden sich Brachflächen und im weiteren Verlauf Waldflächen,
- im Süden befinden sich Waldflächen und die Straße am Buchholzberg,
- im Westen befinden sich Waldflächen (LOTH 2024A).

3.2 Bebauungsplan

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Bestandssituation im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern. Der vorhandene Mischgebietscharakter soll erhalten bleiben. Eine Nachverdichtung im Plangebiet ist, insbesondere aufgrund der steilen Hanglage und der damit verbundenen schwierigen Erschließungssituation, nicht vorgesehen. Eine Nutzungsintensivierung der Flächen ist nicht beabsichtigt (LOTH 2024A).

Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

In den Teilbereichen des Mischgebietes mit der Bezeichnung MI 1 und MI 2 sind ausschließlich Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude zulässig.

In den Teilbereichen des Mischgebietes mit der Bezeichnung MI 3 und MI 4 sind ausschließlich sonstige Gewerbebetriebe und Gartenbaubetriebe zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) in den Mischgebieten wird auf 0,6 festgesetzt. Die Überschreitungsmöglichkeit nach §19 Abs. 4 BauNVO wird ausgeschlossen.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) baulicher Anlagen je Baufenster ist in Metern über Normalhöhen null angegeben.

Bauweise

In den Mischgebieten (MI 1 3 MI 4) sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Im Plangebiet sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Vorhabensbeschreibung

Private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Die private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Zufahrt“ dient als Erschließung für das Plangebiet. Der vorhandene Erschließungsweg wird als private Verkehrsfläche festgesetzt. So wird die Erschließung der vorhandenen Grundstücke und Gebäude gesichert.

Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Garten und Freibereiche“

Im Plangebiet werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Garten und Freibereiche“ festgesetzt. Das Plangebiet zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Grünflächen mit Baum- und Gehölzbestand aus, die erhalten bleiben sollen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Für die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird festgesetzt, dass die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind.

Die Böschungflächen entlang der Zufahrt im Plangebiet sind zum Teil dicht mit Gehölzen bewachsen. Das Wurzelwerk dient auch dem Schutz vor Erosion, weshalb der Erhalt und bei Abgang der Ersatz der Gehölze vorgeschrieben wird.

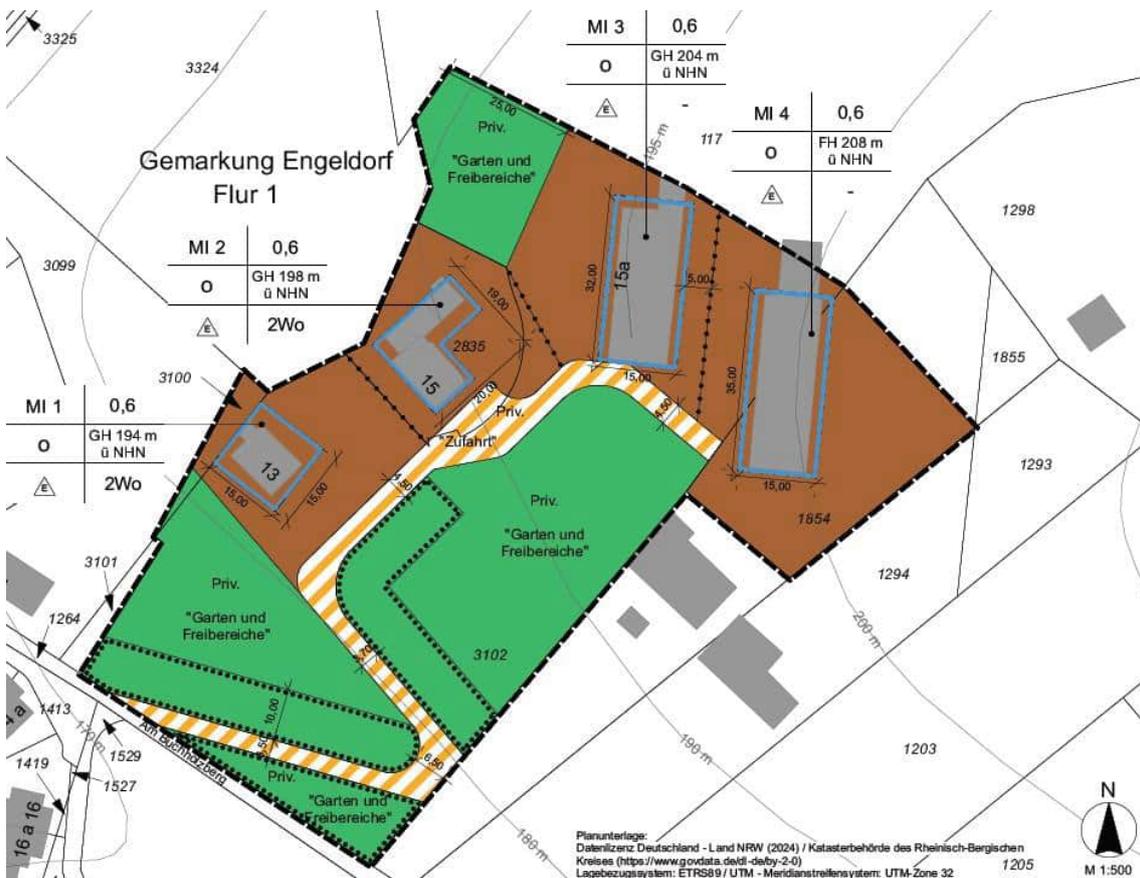


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Buchholzberg“ der Gemeinde Kürten. Quelle: LOTh 2024B

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 124 „Buchholzberg“ der Gemeinde Kürten sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 04.04.2023.

1 = (Teil-)versiegelte Flächen
2 = Gebäude
3 = Gärten

4 = Grünland
5 = Gehölze

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im südlichen Randbereich des Ortsteiles Dürscheid der Gemeinde Kürten im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und freier Landschaft, die von einem Wechsel aus Wald und Grünland geprägt wird.

Im Plangebiet befinden sich zwei Wohnhäuser sowie zwei Lagerhallen. Alle Gebäude im Plangebiet wurden bereits vor mehreren Jahrzehnten erbaut. Von den jetzigen Eigentümern werden die vorhandenen Hallen als Lagerhallen für Arbeitsgerät und -maschinen für einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb genutzt. Alle vier Bestandsgebäude sind über den asphaltierten Privatweg erschlossen, welcher durch das Plangebiet verläuft.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Südlich der Lagerhallen befindet sich eine Fläche, auf der ehemals Gebäude standen. Diese wurden abgerissen und die Flächen liegen brach. Die übrigen nicht bebauten Teile des Plangebietes sind Grünland- und Böschungsflächen, die zum Teil mit größeren Bäumen (u. a. Birken, Eschen) und Gehölzen bewachsen sind. Zudem haben sich teilweise Saumstrukturen, teils mit Brombeergebüschen, entwickelt.



Abb. 4 Zufahrt im Plangebiet.



Abb. 5 Wohngebäude im Plangebiet.



Abb. 6 Lagerhalle im Plangebiet.



Abb. 7 Gartenbereich mit Gehölzfällung nach Sturmschaden.



Abb. 8 Grünfläche mit Gehölzbestand.



Abb. 9 Grünland mit Gehölzen an der Böschung.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Weiterhin kann es durch die Nutzung des Plangebietes zu einer durchgängigen akustischen und optischen Störung von Tierarten kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Im vorliegenden Fall ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine direkte Baumaßnahme verbunden, da der Bebauungsplan der Bestandssicherung dient.

Sollte es zu einem Abbruch und Neubau von Gebäuden kommen, sind damit akustische und optische Störwirkungen sowie stoffliche Emissionen verbunden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen einer Sicherung des Bestandes. Wesentliche Erweiterungsmöglichkeiten sind daher nicht möglich, sodass es nur in sehr geringem Umfang zu einer Überbauung oder einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen wird.

Silhouettenwirkung

Die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Gebäude orientieren sich in Ausdehnung und Höhe am Bestand und werden daher nicht zu einer veränderten Silhouettenwirkung führen, zumal das Gelände von Gehölzbestand umgeben ist.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes. Allerdings ist mit den getroffenen Festsetzungen gegenüber dem aktuellen Zustand keine wesentliche Zunahme der akustischen und optischen Wirkungen anzunehmen. Die Wirkungen beschränken sich daher auf die weitere Nutzung des Plangebietes in der aktuellen Art und Weise.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 124 „Buchholzberg“ der Stadt Kürten.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
ggf. Abbruch und Neubau von Gebäuden	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für Gebäude	sehr geringe Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Plangebietes	sehr geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 124 „Buchholzberg“ der Gemeinde Kürten mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 23. Januar 2024
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2024A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49093

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 23. Januar 2024 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei bedeckter Wetterlage und Temperaturen um 8,5 °C.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude im Plangebiet, insbesondere die Lagerhallen, stellen potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten auf. Da die Gebäude teils baufällig sind, bestehen Einflugmöglichkeiten in das Innere.

In den Gehölzen im Plangebiet wurden keine Höhlungen gesichtet. Es wird daher keine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter angenommen. In einer Birke wurde allerdings ein Nest festgestellt, es handelt sich dabei aller Wahrscheinlichkeit nach um ein Elsternest. Die Gehölze können zudem eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.



Abb. 10 Einflugmöglichkeit am Gebäude (roter Kreis).



Abb. 11 Zugang zum Gebäude im Bereich der Holzverkleidung (roter Kreis).

Die Grünland- und Gartenflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Allerdings liegen diese Flächen in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Gebäuden und ihrer Nutzung mit entsprechenden optischen und akustischen Störwirkungen. So können diese Flächen kaum eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet (MULNV & FÖA 2021).

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2024A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Naturschutz. In der Umgebung sind jedoch die in der folgenden Abbildung dargestellten Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2024A).

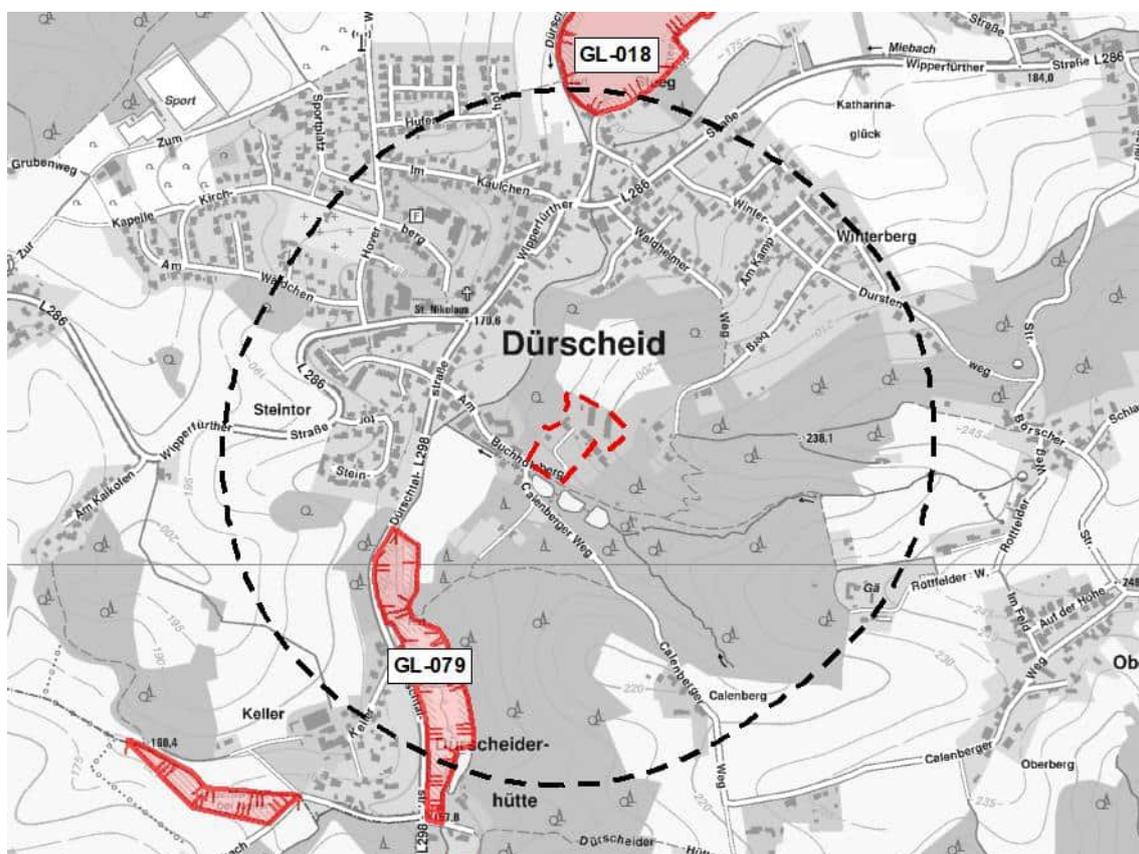


Abb. 12 Lage der Naturschutzgebiete (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2024A

GL-018 = NSG Steeger Berg
GL-079 = NSG Dürschbachtal

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der Umgebung sind jedoch die in der unten dargestellten Abbildung Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2024A).

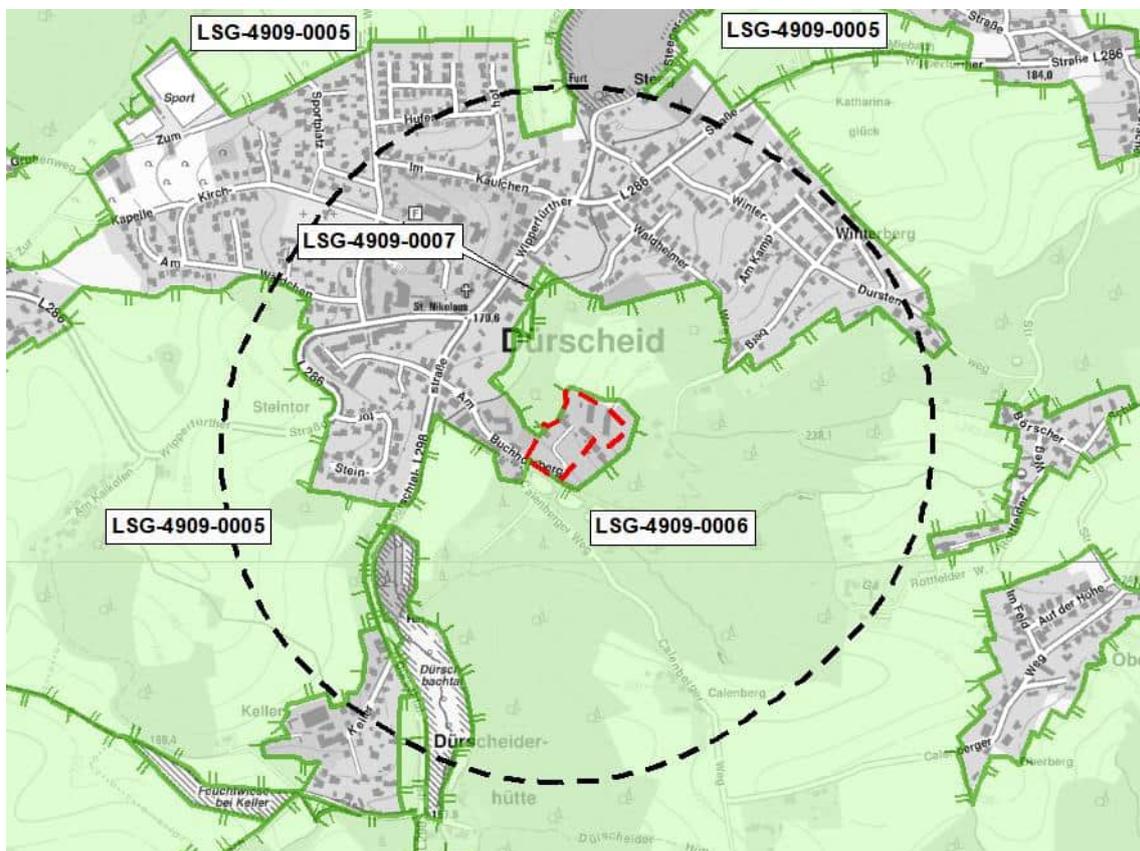


Abb. 13 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

- LSG-4909-0005 = LSG Östliche Paffrather Kalkmulde um Dürscheid
- LSG-4909-0006 = LSG Bergische Hochfläche um Kürten, südlich Biesfeld
- LSG-4909-0007 = LSG Bergische Hochfläche um Kürten, südlich Biesfeld

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung finden sich die in der nachfolgenden Abbildung aufgeführten Biotopkatasterflächen.

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2024A).

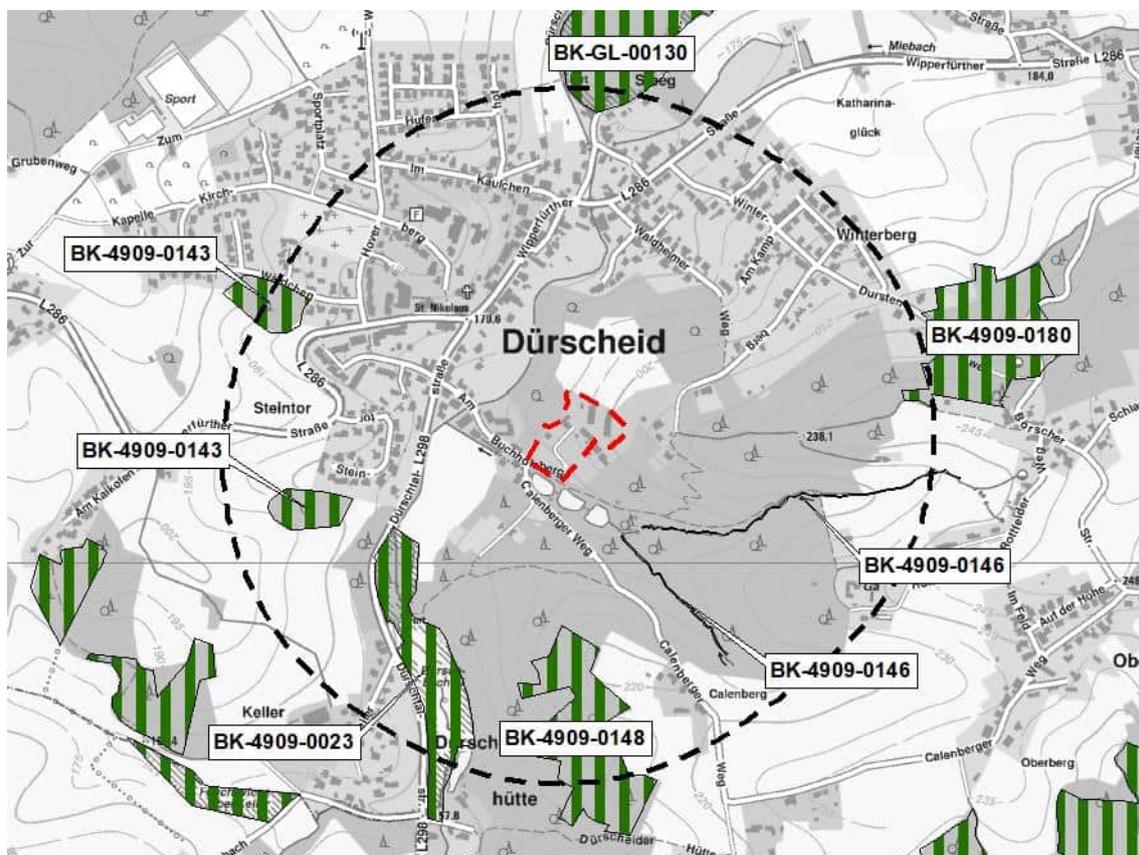


Abb. 14 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

- BK-4909-0023 = Dürschbachtal zwischen Keller und Broichhausen
- BK-4909-0143 = Buchenwälder östlich Spitze
- BK-4909-0146 = Quellsiefen bei Dürscheid
- BK-4909-0148 = Laubwald südlich Dürscheid
- BK-4909-0180 = Waldgebiet östlich Dürscheid
- BK-GL-00130 = NSG Steeger Berg

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen die in der nachfolgenden Abbildung aufgeführten Biotope.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2024A).

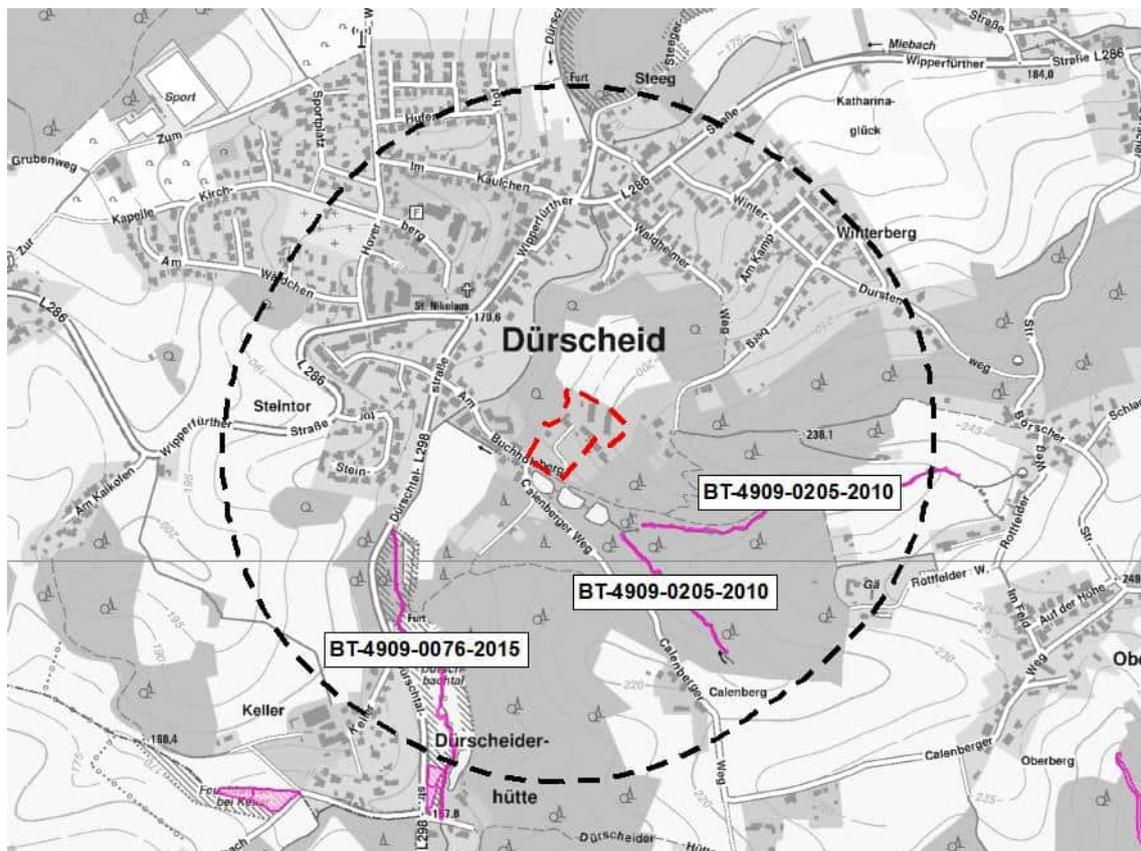


Abb. 15 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

BT-4909-0076-2015 = Fließgewässer
BT-4909-0205-2010 = Fließgewässer

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung findet sich die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopverbundflächen.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2024A).

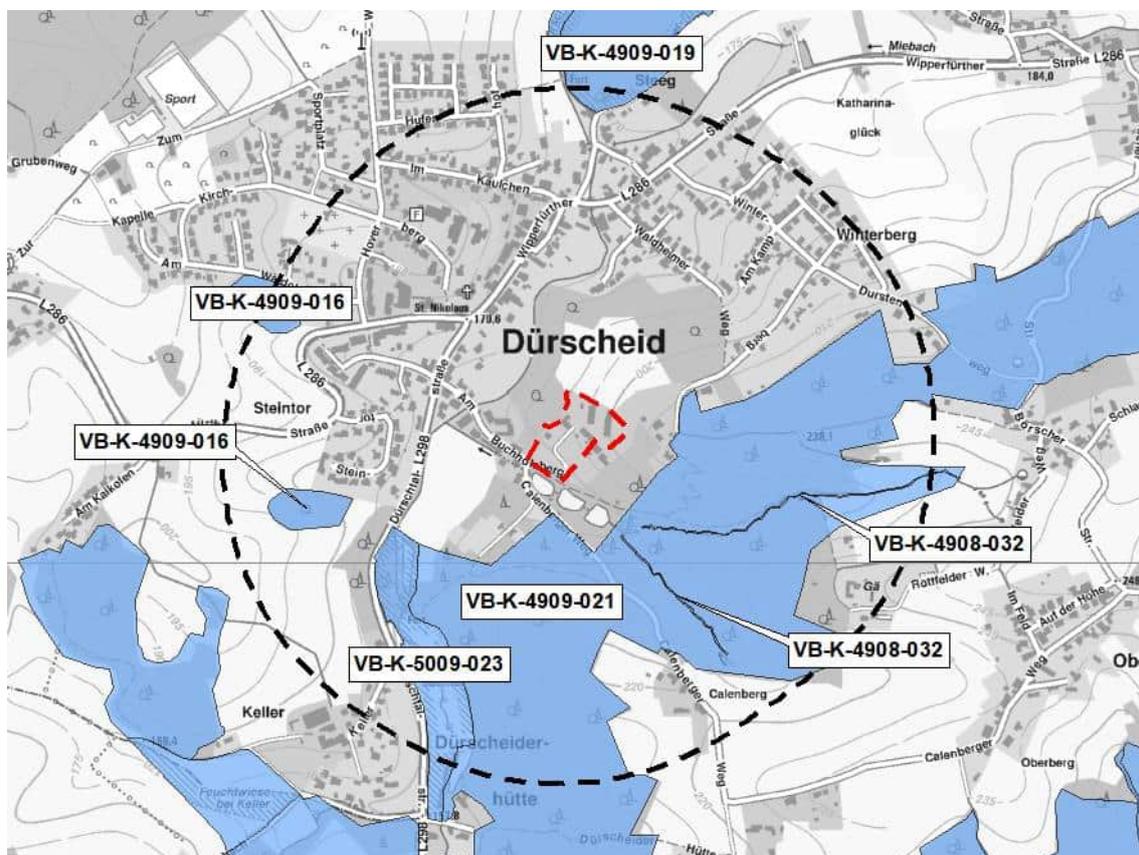


Abb. 16 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

- VB-K-4908-032 = Quellsiefen in der Paffrather Kalkmulde nordöstlich Bergisch Gladbach
- VB-K-4909-016 = Hang- und Plateauwälder zwischen Dürscheid und Herrenstrunden
- VB-K-4909-019 = Kalkbuchenwälder nördlich Kürten-Dürscheid
- VB-K-4909-021 = Großherscheider Wald und Waldhänge des Dürschbachtals östlich Herkenrath
- VB-K-4909-023 = Dürschbachtal und Alemigsiefen südöstlich Dürscheid

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

- FT-4909-0026-2014 = Uhu

Der Fundpunkt liegt etwa 340 m südöstlich des Plangebietes im Laubwald.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4909 „Kürten“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2024B).

- Laubwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotop
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4909 „Kürten“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 17 Vogelarten als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2024B).

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen wird durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Darstellung der potenziellen Konfliktarten

Die betrachtungsrelevanten Arten aus den Datenquellen (Ortsbegehung, Schutzgebietsbeschreibung, LINFOS-Abfragen, Messtischblatt) werden in der nachfolgenden Tabelle hinsichtlich der Lebensraumausstattung und der relevanten Wirkfaktoren weiter differenziert (Stufe I).

Für die Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
 LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen
 LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 SICHTUNG = bei der Ortsbegehung erfasst

Rote Liste Status: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaß, R = extrem selten,
 V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel										
Bluthänfling	FIS	*	3	Lebensraum: offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen Bruthabitat: in dichten Büschen und Hecken	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Gehölzbeständen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Feldlerche	FIS	*	3	Lebensraum: ursprünglicher Steppenbewohner reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, größere Heidegebiete Bruthabitat: Brutmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation	keine	Betroffenheit auszuschließen. Die Grünlandflächen weisen randliche Vertikalstrukturen auf, weshalb die Fluchtdistanzen für die Feldlerche zu gering sind. Eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird ausgeschlossen.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
		Feldsperling	FIS				*	3	Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldrändern Bruthabitat: Höhlenbrüter: Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	
Girlitz	FIS	*	2	Lebensraum: abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen Bruthabitat: Nest in Nadelbäumen	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Gehölzbeständen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Habicht	FIS	*	3	Lebensraum: Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen Bruthabitat: Horst in hohen Bäumen (14 – 28 m Höhe)	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Bäumen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Mäusebusard	FIS	*	*	Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, Bruthabitat: Horst in 10 – 20 m Höhe	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Bäumen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
		Mehlschwalbe	FIS				*	3	Lebensraum: Kulturfolger in menschlichen Siedlungen Bruthabitat: Lehmnest an den Außenwänden von Gebäuden	
Rauchschwalbe	FIS	V	3	Lebensraum: Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft Bruthabitat: in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten, Nest aus Lehm und Pflanzenteilen	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist ein Abbruch von Gebäuden nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Schwarzstorch	FIS	3	3	Lebensraum: größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen Bruthabitat: Horst auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Bäumen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Sperber	FIS	*	*	Lebensraum: abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften, halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Bruthabitat: in Nadelbaumbeständen mit ausreichend Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Horstbrüter	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Bäumen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Star	FIS	3	3	Lebensraum: Vielzahl von Lebensräumen, benötigt ausreichend Höhlen mit angrenzenden offenen Flächen Bruthabitat: Höhlenbrüter in ausgefaulten Astlöchern, Buntspechthöhlen, Nisthilfen	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine Baumhöhlen im Plangebiet vorhanden				nein
Turmfalke	FIS	*	V	Lebensraum: offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Bruthabitat: Felsnischen, Halbhöhlen, alte Krähenester, Nistkästen	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Bäumen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Uhu	FIS LINFOS	3	*	Lebensraum: reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen Bruthabitat: störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug auch Boden- und Gebäudebrüter	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Waldkauz	FIS	*	*	Lebensraum: lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen Bruthabitat: Baumhöhlen, auch Nisthilfen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Baumhöhlen im Plangebiet vorhanden sind				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Waldohreule	FIS	*	3	Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern Bruthabitat: alte Nester anderer Vogelarten	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Gehölzen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Waldschnepfe	FIS	*	3	Lebensraum: größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht Bruthabitat: in einer Mulde am Boden	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Wespenbusard	FIS	*	2	Lebensraum: reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen Bruthabitat: Horst in Laubbäumen, auch alte Horste anderer Greifvögel	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Bäumen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Buchholzberg“ der Gemeinde Kürten sind keine Inanspruchnahmen von Gehölzen oder Abbruch von Gebäuden vorgesehen, da über den Bebauungsplan der Bestand gesichert werden soll. Der Gehölzbestand wird über die Festsetzung von Privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Garten und Freibereiche“ sowie der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen dauerhaft im Plangebiet erhalten bleiben.

Sollten zukünftig Gebäudeumbauten oder Gebäudeabbrüche erfolgen, ist den artenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen und es kann notwendig werden, eventuelle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

7.0 Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 124 „Buchholzberg“ ist die planungsrechtliche Sicherung der baulichen Bestandssituation. Das Plangebiet wurde in den vergangenen Jahrzehnten in unterschiedlicher Weise genutzt. Derzeit befinden sich im Plangebiet zwei Wohnhäuser sowie zwei Lagerhallen, die durch einen gewerblichen Betrieb (Garten- und Landschaftsbaubetrieb) genutzt werden. Es handelt sich somit um eine historisch gewachsene Gemengelage.

Von den ca. 11.650 m², die der Geltungsbereich umfasst, sind derzeit lediglich ca. 1.000 m² mit baulichen Anlagen versehen. Aufgrund der bewegten Topografie und der damit verbundenen schwierigen Erschließungssituation soll durch den Bebauungsplan lediglich der Bestand gesichert werden. Größere Erweiterungs- und Nachverdichtungsmöglichkeiten sollen nicht geschaffen werden.

Die Eigentümer der Grundstücke im Plangebiet haben bei der Gemeinde Kürten einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes eingereicht. Der Rat der Gemeinde Kürten hat am 29.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 im Bereich „Buchholzberg“ beschlossen, um den vorhandenen Bestand zu sichern.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten weist für das Plangebiet aktuell Wohnbauflächen aus. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll zu gemischten Bauflächen geändert werden. Daher wird eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt (LOTH 2024A).

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 124 „Buchholzberg“ der Gemeinde Kürten werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Laubwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4909 „Kürten“, Quadrant 3 erbringt Hinweise auf 17 Vogelarten, die als planungsrelevant gelten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 23. Januar 2024 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich

Zusammenfassung

vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Häufige und weit verbreitete Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Buchholzberg“ der Gemeinde Kürten sind keine Inanspruchnahmen von Gehölzen oder Abbruch von Gebäuden vorgesehen, da über den Bebauungsplan der Bestand gesichert werden soll. Der Gehölzbestand wird über die Festsetzung von Privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Garten und Freibereiche“ sowie der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen dauerhaft im Plangebiet erhalten bleiben.

Sollten zukünftig Gebäudeumbauten oder Gebäudeabbrüche erfolgen, ist den artenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen und es kann notwendig werden, eventuelle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Buchholzberg“ der Gemeinde Kürten löst keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Zusammenfassung

Warstein-Hirschberg, November 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 30.10.2024).

LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49093> (letzter Zugriff am 30.10.2024).

LOTH (2024A): Loth Städtebau und Stadtplanung. Bebauungsplan Nr. 124 – Buchholzberg. Begründung. Siegen.

LOTH (2024B): Loth Städtebau und Stadtplanung. Bebauungsplan Nr. 124 – Buchholzberg. Planzeichnung. Siegen.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.